

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ralf Niedmers und Dennis Gladiator (CDU) vom 03.12.20**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Hamburg, ein Paradies für Geldwäsche im Immobilienbereich?**

***Einleitung für die Fragen:***

*Die Transparency International Deutschland e.V. weist immer wieder darauf hin, dass in Deutschland nach Schätzungen 15 bis 30 Prozent aller kriminellen Vermögenswerte in Immobilien investiert werden.*

*Der Hamburger Senat lässt durch die Beantwortung der Drs. 21/19330 und 22/340 erkennen, dass er nicht ausreichend gewillt ist, der Geldwäsche im Immobilienbereich in Hamburg entschieden entgegenzutreten.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Prävention und Strafverfolgung von Geldwäsche ist ein wichtiges Anliegen des Senats, nicht nur den Immobiliensektor betreffend. Bislang liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, dass die Erhebung statistischer Daten zu der Anzahl von Geldwäscheverdachtsverfahren im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften geeignet und erforderlich ist, entsprechende Taten zu verhindern oder zu verfolgen.

Bei der Prävention von Geldwäsche (auch auf dem Hamburger Immobilienmarkt) handelt es sich nicht um ein Feld der klassischen Kriminalprävention. Das Geldwäschegesetz (GwG) ist die maßgebliche Rechtsgrundlage zur Regelung von Verantwortlichkeiten zur Verhinderung von Geldwäsche. Es definiert, welchen Unternehmen in welchen Branchen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt werden, um sich vor dem Missbrauch durch Geldwäsche zu schützen und außerhalb von staatlichen Institutionen geldwäscheverdächtige Sachverhalte zu erkennen und zu melden. Zu den nach dem GwG verpflichteten Unternehmen oder Berufsgruppen gehören unter anderem Banken, Güterhändler, Immobilienmakler und Notare. Die Geldwäscheverdachtsmeldungen (GwVM) sind zentral an die bei der Generalzolldirektion angegliederte Financial Intelligence Unit (FIU) zu senden.

Die Aufsicht über Verpflichtete aus dem Bereich des Finanzdienstleistungssektors liegt zentral bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die FIU nimmt nicht nur GwVM entgegen, sondern soll diese auch einer Analyse unterziehen. Erkennt sie dabei Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, übersendet sie die betreffenden GwVM mit einem Analysebericht an die aus ihrer Sicht zuständige Strafverfolgungsbehörde.

In Hamburg ist die Gemeinsame Finanzaermittlungsgruppe im Landeskriminalamt (LKA 66 GFG) für die zentrale Entgegennahme von GwVM der FIU an die Polizei zuständig. Dort eingehende Vorgänge werden in einer Eingangsverwaltung erfasst. Diese Eingangsverwaltung lässt sich in begrenztem Maße auch hinsichtlich einzeln erfasster Daten auswerten. Da sie nicht der statistischen Erfassung und Auswertung dient, erfolgt beim Landeskriminalamt keine Bereinigung bei nach Eingang festgestellten Änderun-

gen. Entsprechend sind Auskünfte aus der Eingangsverwaltung nicht hinreichend möglich. Erfasst wird nur, von welcher Institution ein Vorgang übermittelt wurde, in Fällen der FIU auch, wer die GwVM übersandt hatte, nicht jedoch die zugehörige Branche. Die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe im Landeskriminalamt ist für die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) des Strafgesetzbuches zuständig und ist insofern generalpräventiv tätig.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Warum wird durch das Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht erfasst, ob ein Geldwäscheverfahren im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften steht?*

**Frage 2:** *Warum wird durch das Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht zuverlässig registriert, wie die Anzahl der Geldwäscheverdachtsanzeigen ist?*

**Frage 3:** *Inwiefern werden derartige Erkenntnisse beim LKA erfasst?*

**Frage 4:** *Hat der Senat kein Interesse, die Anzahl von Geldwäscheverdachtsverfahren im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften zu erfahren?  
Wenn ja, warum wird es dann nicht durch das Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg erfasst?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 4:**

Eine Erfassung über MESTA bietet sich für die statistische Betrachtung von Geldwäscheverfahren nicht an. MESTA ist ein Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem und kein Statistikprogramm. Auch die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Geldwäscheverdachtsanzeigen sind keine Strafanzeigen im formellen Sinn. Vielmehr hat gemäß § 43 Absatz 1 GwG der Verpflichtete bei Vorliegen bestimmter Tatsachen diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der FIU als GwVM zu melden. Bei der Staatsanwaltschaft werden dann nur diejenigen Vorgänge anhängig, welche die FIU nach dortigem Ermessen an das Landeskriminalamt weiterleitet und von dort wiederum der Staatsanwaltschaft übersandt werden. Im Übrigen siehe Drs. 21/19330 und Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wird in der Justizbehörde das Register 5310 Js in Bezug auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften ausgewertet?  
Wenn ja, welche Ergebnisse gibt es für 2020?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 5:**

Statistische Erfassungen und Auswertungen finden in der Justiz regelhaft nach den bundeseinheitlichen Statistikvorschriften statt. Diese sehen keine Auswertung nach Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft vor. Die Anzahl der Verfahren in Bezug auf Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch) werden in einem Sachgebiet gesamt erfasst. Keine Erfassung erfolgt hinsichtlich der Untergruppe „Geldwäsche im Immobilienbereich“. Eine entsprechende Auswertung ist aus der Statistik heraus nicht möglich. Insgesamt sind im Sachgebiet Geldwäsche in 2020 bis zum 3. Quartal 2020 Neuzugänge in Höhe von 639 Verfahren erfasst worden. Mit Blick auf die Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung wird in diesem Bereich derzeit kein Bedarf für ein derartiges Sonderregister gesehen.

**Frage 6:** *Beabsichtigen der Senat oder die zuständige Fachbehörde, eine Studie in Auftrag zu geben, nach der ermittelt wird, wie Schwarzgeld als Preistreiber den Immobilien- und Mietmarkt negativ beeinflusst?*

*Wenn ja, wann und mit welchem Prüfauftrag?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die für das Wohnen zuständige Fachbehörde hat derzeit keine Pläne zur Vergabe einer Studie mit der Fragestellung, wie Schwarzgeld als Preistreiber den Immobilien- und Mietmarkt negativ beeinflusst, da sie über keine Erkenntnisse verfügt, die eine solche Studie notwendig erscheinen lassen.

**Frage 7:** *Gibt es Kennzahlen, wonach die Behörde für Wirtschaft und Innovation evaluiert, ob sie bei ihrem Auftrag der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes bei Immobilienmaklern und bei Unternehmen, die gewerblich mit Immobilien handeln, erfolgreich ist?*

*Wenn ja, wie sind die Kennzahlen für die jeweiligen Monate 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Monaten 2019?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 7:**

Spezifische Kennzahlen im Sinne der Fragestellung, an denen sich im Wege der Evaluation der Erfolg von Maßnahmen ermitteln lässt, bestehen nicht. Mittelbare Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor allgemein und damit auch im Immobiliensektor lassen sich aus der erkennbaren verbesserten Umsetzung von Geldwäsche-Präventionssystemen, zum Beispiel bei der Erstellung von unternehmensbezogenen Risikoanalysen oder Schulungsmaßnahmen der Geldwäschebeauftragten durch die verpflichteten Unternehmen, ableiten. Dieses gilt auch für Feststellungen, gegebenenfalls auch im Wiederholungsfalle, der verbesserten Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten bei Immobilientransfers beziehungsweise -vermittlungen durch die verpflichteten Unternehmen.

**Frage 8:** *Wie viele laufende, stichprobenartige Kontrollen hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation 2020 zur Geldwäscheprävention durchgeführt? Wie sehen solche laufenden, stichprobenartigen Kontrollen aus? Welche Ergebnisse haben die Kontrollen 2020 im Detail ergeben?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation hat im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzungen für die Geldwäscheaufsicht im Jahr 2020 keinen Schwerpunkt auf den Bereich der Immobilienmakler gesetzt. Sie hat im Jahr 2020 stichprobenartig 17 Prüfvorgänge in diesem Bereich bearbeitet, die sich aus Prüfungen vor Ort, aus schriftlichen Prüfungen und aus sonstigen Prüfungsmaßnahmen zusammensetzen. Diese Vorgänge beinhalten im Ergebnis sieben abschließende Entscheidungen mit Verwarnungen und Bußgeldern.

**Frage 9:** *Wird die Landesjustizverwaltung eine ähnliche Prüfung der Hamburger Notarinnen und Notare durchführen, wie es in Berlin die Taskforce im Kampf gegen die Geldwäsche bei 25 Berliner Notaren im Sommer dieses Jahres durchgeführt hat?*

*Wenn ja, inwiefern?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Notare wird grundsätzlich im Rahmen der turnusgemäßen Überprüfung ihrer Amtsführung gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Satz 1 Dienstordnung für

Notarinnen und Notare (DONot) durch den Präsidenten des Landgerichts Hamburg vorgenommen. Sie findet regelmäßig alle vier Jahre statt (§ 32 Absatz 1 DONot). In diesem Rahmen werden jeweils auch Prüfungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften vorgenommen. Das bedeutet, dass in Hamburg – anders als in Berlin – nicht lediglich stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen werden, sondern vielmehr alle Notarinnen und Notare – in den genannten Abständen – ständig überprüft werden. Weitere Erkenntnisse durch eine sogenannte Taskforce sind daher nicht zu erwarten.

**Frage 10:** *Wie viele Prüfungen von Notarinnen und Notaren hat die Landesjustizverwaltung in den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf das GwG und Geldwäsche im Allgemeinen mit jeweils welchen Ergebnissen durchgeführt?*

**Antwort zu Frage 10:**

Im Jahr 2019 haben 22 und im Jahr 2020 20 Notarprüfungen stattgefunden. In 2019 erfolgte aufgrund eines Hinweises mit Bezug zum Geldwäschegesetz durch eine anonyme Anzeige bei dem von der Anzeige betroffenen Notar eine Sonderprüfung. Diese anonyme Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft Hamburg sowie der FIU zugeleitet, wobei der Ausgang noch offen ist.

**Frage 11:** *Wie viele Fälle der Geldwäsche sind 2020 im Bereich der Strafverfolgung in Hamburg bei der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe im Landeskriminalamt (LKA 66) anhängig?*

**Antwort zu Frage 11:**

In der Eingangsverwaltung des LKA 66 wurden in 2020 (Stichtag 3. Dezember 2020) 604 Verfahren im Sinne der Fragestellung erfasst.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19330 und Vorbemerkung.

**Frage 12:** *Wie viele Meldungen hat die Financial Intelligence Unit (FIU) an das LKA 66 jeweils im Jahr 2019 und im Jahr 2020 gemeldet?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die FIU hat der Polizei Hamburg im Jahr 2019 gemäß Eingangsverwaltung des LKA 66 GFG insgesamt 731 Vorgänge übermittelt, im Jahr 2020 waren es mit Stand vom 3. Dezember 2020 insgesamt 393. Unter Vorgang ist hierbei jeweils ein Analysebericht der FIU zu verstehen, der eine oder mehrere Meldungen von nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten an die FIU enthalten kann. Da die FIU vermehrt Vorgänge mit mehreren Meldungen übersendet, sind die Daten aus 2019 und 2020 nicht direkt miteinander vergleichbar.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 13:** *Welche Aufgabe hat die Abteilung 53 in Bezug auf Geldwäsche (siehe Drs. 21/19330 – Antwort zu Frage 4., Absatz 5)? Bitte detailliert auflisten.*

**Antwort zu Frage 13:**

Die Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung 53 prüfen die ihr vom LKA 66 zugeleiteten Geldwäscheverdachtsmeldungen und entscheiden über weitere prozessuale Maßnahmen, insbesondere auch über eine vorläufige Sicherung von Vermögenswerten. Sodann führen sie das entsprechende Ermittlungsverfahren weiter oder geben es an die gemäß Jahresgeschäftsverteilung für die Vortat der Geldwäsche zuständige Abteilung zur weiteren Bearbeitung ab.

**Frage 14:** *Sehen der Senat oder die zuständigen Fachbehörden durch die diesjährigen Novellierungen durch das Geldwäschegesetz eine ausreichende geschaffene Transparenz, um Geldwäsche im Immobilienmarkt in Hamburg zu unterbinden?*

*Wenn ja, woran machen der Senat oder die zuständigen Fachbehörden das fest?*

*Wenn nein, wie will der Senat den Hamburger Immobilienmarkt vor den negativen Auswirkungen von Geldwäsche schützen?*

**Antwort zu Frage 14:**

Mit der Novellierung des GwG ist eine Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 6 GwG zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen eingeführt worden. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)“ erlassen, die am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Mit dieser sind Sachverhalte definiert worden (§§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien), bei denen die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG (unter anderem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare) im Rahmen von inländischen Immobilientransaktionen stets eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG trifft. Das Vorliegen eines solchen Sachverhalts macht damit eine unverzügliche Meldung erforderlich; unterbleibt eine Verdachtsmeldung oder erfolgt diese nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 69 GwG dar. Durch die GwGMeldV-Immobilien ist in der Praxis eine deutliche Zunahme von einschlägigen Meldungen an die FIU und damit im Ergebnis eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche im Immobiliensektor zu erwarten. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, sind zudem Mietmakler bei Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen ab 10.000 Euro Miete oder Pacht im Monat in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen worden (§ 10 Absatz 6 Nummer 2 GwG). Dies trägt dazu bei, dass eine noch zielführendere Prävention durch die Aufsichtsbehörden gewährleistet werden kann. Im Übrigen siehe Drs. 21/19330.

**Frage 15:** *Beabsichtigen der Senat oder die zuständigen Fachbehörden, einen Plan gegen Clankriminalität in Hamburg zu entwickeln, ähnlich wie es Berlin mit seinem 5-Punkte-Plan macht?*

*Wenn ja, wird dabei das Thema Geldwäsche durch Immobiliengeschäfte mit beleuchtet?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 15:**

Siehe Drs. 22/340, 22/879 und 22/1460.